

Verein Uetikon AN DEN See
Postfach 407
8707 Uetikon

Einschreiben
Amt für Raumentwicklung
des Kantons Zürich
8090 Zürich

Uetikon, 23. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

IN SACHEN

Verein Uetikon an den See, Postfach 407, 8707 Uetikon
Einwender

UND

Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, 8090 Zürich
Planungsbehörde

betreffend Gestaltungsplan «Kantonsschule Uetikon am See mit Gewässer-
raumfestlegung am Zürichsee», öffentliche Auflage

erhebt der Verein Uetikon an den See (nachfolgend der Einwender) eine

EINWENDUNG

mit den folgenden Anträgen:

1. *Es sei der kantonale Gestaltungsplan «Kantonsschule Uetikon am See» im Sinne der nachfolgenden Unteranträge und der Begründung in Plan und Text abzuändern bzw. zu ergänzen.*
2. *Es sei der Gewässerraum im Bereich des Gestaltungsplanperimeters durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m, festzulegen.*
3. *Die historische Bausubstanz des Gebäudes mit der Assekuranznummer 451 sei zu erhalten, ein Ersatzneubau innerhalb des Gewässerraumes hingegen sei zu untersagen.*
- 4.1 *Es sei der Seeuferweg mit einer Breite von mindestens 2,5 m im oder an der Grenze zum auszuscheidenden Gewässerraum anzulegen.*
- 4.2 *Der Seeuferweg sei nicht durchwegs direkt entlang der Ufermauer anzulegen, sondern situationsangepasst auch leicht rückversetzt und in mäandrierender Streckenführung.*
- 4.3 *Art. 27 der Vorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan sei wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen: «Der Fussweg ist situationsangepasst im oder an der Grenze zum Gewässerraum und durchwegs seeseitig vor allfällig vorhandenen Gebäuden anzulegen.»*

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Frist

- 1 Die Frist zur Einreichung von Einwendungen ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

II. Materielles

2. Ziele und Zweck des Vereins Uetikon an den See

- 2 Der Einwender setzt sich gemäss § 2 seiner Statuten vom 14. Mai 2009 dafür ein, dass bei der Gestaltung des Ufergeländes in Uetikon und bei der Nutzung und Neugestaltung des Fabrikareals in Uetikon am See und des Seeufers in den Nachbargemeinden die öffentlichen Interessen angemessen berücksichtigt werden (vgl. <http://www.uetikon-an-den-see.ch>). Aus den nachfolgend erläuterten Gründen beantragt der Einwender die Abänderung bzw. Ergänzung des kantonalen öffentlichen Gestaltungsplans «Kantonsschule Uetikon am See».

3. Abänderungen und Ergänzungen der aufgelegten Gestaltungsplanung

3.1 Ungenügende Breite des Gewässerraums

- 3 Der Plan zur Gewässerraumfestlegung und der Situationsplan zum Gestaltungsplan (je vom 12. Mai 2020) illustrieren, wie der Gewässerraum im relevanten Gestaltungsplanperimeter festgelegt werden soll. Im Technischen Bericht von EBP vom 12. Mai 2020 zur Gewässerraumfestlegung finden sich dazu nähere Darlegungen.
- 4 Bisher wurde der Gewässerraum im betroffenen Gebiet noch nicht festgelegt. Es gilt deshalb noch immer die in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) übergangsrechtlich festgelegte Gewässerraumbreite von 20 m für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha. Für die Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone oder Gemeinden verlangt Art. 41b Abs. 1 GSchV für stehende Gewässer eine minimale Breite des Gewässerraums von 15 m. Aus Gründen des Hochwasserschutzes, des für eine Revitalisierung erforderlichen Raums, überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftschutzes oder für die Gewässernutzung kann eine Erhöhung der Gewässerraumbreite zwingend erforderlich sein (Art. 41b Abs. 2 GSchV). Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist (Art. 41b Abs. 3 GSchV).
- 5 Im Bereich des kantonalen Gestaltungsplans (Teilgebiet 2) soll der Gewässerraum im Abschnitt 6 südlich des Baubereichs C3 (bestehendes Gebäude mit der Assekuranznummer 451) auf einer Strecke von gut 90 m mit einer reduzierten Breite von nur 9,6 m (statt mindestens 15 m) festgelegt werden (vgl. Plan zur Gewässerraumfestlegung am Zürichsee im Rahmen des kantonalen öffentlichen Gestaltungsplans, vom 12. Mai 2020 sowie Gewässerraumplan). Grundsätzlich ist die Erhaltung des Gebäudes Nr. 451 vorgesehen. Doch soll auch ein Ersatzneubau mit demselben Volumen möglich sein. Die Reduktion der Gewäs-

serraumbreite im Abschnitt 6 soll sicherstellen, dass «... Raum- und Lagequalität mit einem Ersatzneubau bzw. einem weitgehenden Umbau des bestehenden am See gelegenen Gebäudes Nr. 451 wiederhergestellt werden kann. ... Die Interessenabwägung für den Abschnitt 6 zeigt, dass der Gewässerraum im Bereich des bestehenden Gebäudes so gelegt werden kann, dass dieses nicht angeschnitten wird und somit Spielraum für einen potenziellen Ersatzneubau geschaffen wird.» (EBP, Gewässerraumfestlegung am Zürichsee im Rahmen des kantonalen öffentlichen Gestaltungsplans, Technischer Bericht vom 12. Mai 2020, S. 20 f.).

- 6 Die Gewässerraumbreite entspricht aus verschiedenen Gründen nicht den bundesrechtlichen Vorgaben und dem Zweck des Gewässerraums. Dieser besteht darin, die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung zu gewährleisten (Art. 36a Abs. 1 Gewässerschutzgesetz, GSchG). Beim Zürichsee handelt es sich um einen grossen See. Entsprechend wäre eine Festlegung der minimalen Gewässerraumbreite auf Grund einer Einzelfallbetrachtung durchzuführen. Nach den Erläuterungen des BAFU vom 20. April 2011 zur Revision der GSchV wird (auf S. 13) in Analogie zu Fliessgewässern davon ausgegangen, dass der Gewässerraum ab einer Breite von 15 m bei kleinen stehenden Gewässern funktionieren kann. Während eine Gewässerraumbreite von 15 m bei kleinen stehenden Gewässern ausreicht, ist insbesondere bei Seen die Breite des Gewässerraums im Einzelfall zu bestimmen und festzulegen. Dabei sind unter anderem die Grösse des stehenden Gewässers, die Topographie des Ufers und die Schwankungen des Wasserstandes zu berücksichtigen. Diese Einzelfallprüfung ist zu unterscheiden von den in Art. 41b Abs. 2 GSchV genannten zwingenden Erhöhungsgründen. Das im technischen Bericht der EBP (S. 12 ff.) dargelegte Vorgehen, welches nur eine Erhöhung nach Art. 41b Abs. 2 GSchV prüft und vorliegend verneint, ist rechtlich ungenügend. Die EBP übersieht, dass zuallererst zu prüfen ist, ob die minimale Gewässerraumbreite von 15 m für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen am Ufer des Zürichsees überhaupt ausreichend ist oder nicht.
- 7 Der technische Bericht der EBP geht davon aus, beim relevanten Gebiet handle es sich um dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41b Abs. 3 GSchV. Der Bericht zählt Gründe für und gegen die dichte Überbauung auf (vgl. S. 16 f.). Im Bericht wird (auf S. 17) zu Recht darauf hingewiesen, dass «es sich bei dem CU-Areal, mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet, um ein eher peripher gelegenes Gebiet handelt, das sich nicht im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Uetikon am See befindet. Das Areal ist im Norden weitgehend durch landwirtschaftlich genutzte Freihaltezonen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt.» Der Einwender bestreitet, dass das betroffene Gebiet in rechtlicher Hinsicht als dicht überbaut einzustufen ist. Zwar ist das Gestaltungsplanareal mit Bauten überstellt. Südlich und nördlich davon befinden sich jedoch grosse Freiräume (Zürichsee und Landwirtschaftsflächen); westlich davon ist die Überbauung südlich

der Seestrasse eher locker. Schon aus diesem Grunde ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite nicht angebracht. Selbst wenn von dicht überbautem Gebiet auszugehen wäre, müsste die Gewässerraumbreite nicht reduziert werden (Kann-Vorschrift). Ausserdem befinden sich im Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans Flächen im Gewässerraum (bzw. im Bereich der geplanten Substrataufschüttungen) mit einer geringen Gefährdung durch Seehochwasser (Wassertiefen von bis zu 0,25 m bei einem HQ₃₀₀).

- 8 Aus diesen Gründen ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite nicht angebracht. Der Einwender beantragt entsprechend, den Gewässerraum im Bereich des kantonalen Gestaltungsplanperimeters durchgehend mit einer Breite von 20 m, mindestens aber 15 m festzulegen (vgl. Antrag in Ziff. 2).

3.2 Kein Ersatzneubau im Gewässerraum

- 9 Gemäss der aufgelegten Revision der kommunalen Nutzungsplanung und dem Bericht der EBP vom 12. Mai 2020 nach Art. 47 RPV zum kantonalen Gestaltungsplan soll im Bereich des kantonalen Gestaltungsplanperimeters anstelle der geltenden Industriezone neu die Zone für öffentliche Bauten festgelegt werden, dies auch entlang des Seeufers. Der auszuschneidende Gewässerraum käme somit durchwegs in eine Bauzone zu liegen, was den raumplanerischen und gewässerschutzrechtlichen Zielen widerspricht. Ein zentraler Grundsatz des Raumplanungsrechts ist die Trennung vom Bau- und Nichtbaugebiet (Art. 1 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes, RPG). Nach den Planungsgrundsätzen von Art. 3 Abs. 2 Bst. c RPG sind See- und Flussufer freizuhalten und der öffentliche Zugang und die Begehung zu erleichtern. Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot, und es ist dort nur eine extensive Nutzung zulässig. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird (vgl. Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c Abs. 1 und Abs. 3 GSchV). Da die Nutzungsplanung in der Regel Sache der Gemeinden ist, obliegt ihnen in erster Linie der Vollzug der Raumsicherung. Die Kantone schaffen die nötigen Voraussetzungen, um eine dem Gewässerraum angemessene Nutzung planerisch zu sichern (Erläuternder Bericht des BAFU zur Änderung der GSchV vom 20. April 2011, S. 4). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Gewässerraum auch bei einer projektbezogenen Nutzungsplanung, etwa einem Gestaltungs- oder Überbauungsplan zu beachten (BGer 1C_164/2012 vom 31. Januar 2013 E. 7).
- 10 Das erwähnte Gebäude (ehemaliges Ofengebäude als «Zeitzeuge») mit der Liegenschaftsnummer 451 im Baubereich C3 steht teilweise im Gebiet des kantonal noch nicht ausgeschiedenen minimalen Gewässerraums von 15 m Breite bzw. im übergangsrechtlichen Gewässerraum der GSchV von 20 m Breite.
- 11 Anlagen im Gewässerraum sind grundsätzlich in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind (Art. 41c Abs. 2 GSchV). Nach den Erläuterungen des BAFU vom 20. April 2011 zur

Revision der GSchV ist der notwendige Unterhalt von bestehenden Anlagen im Gewässerraum erlaubt (vgl. S. 15). Die historische Bausubstanz des bestehenden Gebäudes mit der Ass. Nr. 451 kann aus Sicht des Einwenders belassen werden, ein Ersatzneubau anstelle dieser Baute ist aber im Gewässerraum explizit auszuschliessen (vgl. Antrag in Ziff. 3).

- 12 Im Freiraumkonzept «Chance Uetikon» vom 25. März 2020 wird (auf S. 25) vorgeschlagen, dass mit einem Teilabbruch des Gebäudes Nr. 451 südlich der Kantonsschule ein grosser modellierter Grünraum entstehen könne. Durch die Bäume ergebe sich eine beschattete Liegefläche mit Ausrichtung zum See. Dieser Vorschlag ist begrüßenswert.

3.3 Situationsangepasste Streckenführung des Seeuferwegs im Gewässerraum

- 13 Die ebenfalls zur Anhörung aufgelegte Teilrevision der kommunalen Richtplanung der Gemeinde Uetikon am See zeigt auf, dass bereits der bestehende Verkehrsplan einen Fuss- und Wanderweg direkt entlang des Ufers des Zürichsees vorsieht. Im Ausschnitt zum revidierten Verkehrsplan (Fassung vom 8. Mai 2020) ist die geplante Streckenführung des Zürichseeuferwegs dieselbe. Die Auflageversion zu den Vorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan legt in Art. 27 (Zürichseeweg) fest: «Der Fussweg ist zwischen den im Situationsplan bezeichneten Punkten mit einer minimalen Breite von 2.50 m vorzusehen.» Aus dem Situationsplan ergibt sich jedoch nichts Genaueres zum Wegverlauf. Die Pfeile am westlichen und östlichen Rand des kommunalen Gestaltungsplanperimeters scheinen anzudeuten, dass der Zürichseeweg relativ nahe des Gewässers verlaufen soll. Im Unterschied zur behördenverbindlichen kommunalen Richtplanung bleibt dies jedoch offen. Das Freiraumkonzept vom 25. März 2020 hält (auf S. 56-58) fest, dass der zukünftige Seeuferweg zwingend ein formaler Teil des Seeuferparks ist. «Um eine grösstmögliche Vielfalt der Ausgestaltung im Wettbewerb zu erreichen, wird der Verlauf im Freiraumkonzept nur schematisch betrachtet und daher im Gestaltungsplan nicht definitiv festgelegt ... Der Seeuferweg wird vorrangig durch den Gewässerraum verlaufen.»
- 14 Es ist dem Einwender ein Anliegen, dass der Zürichseeweg grundsätzlich nahe entlang des Seeufers (nicht aber direkt auf der Seeufermauer) im Bereich oder am Rand des auszuscheidenden Gewässerraums angelegt wird. Je nach den örtlichen Verhältnissen soll dieser Fuss- und Wanderweg jedoch nicht gerade geführt, sondern auch leicht geschwungen (mäandrierend) und stellenweise zurückversetzt werden. Da sich im Seeuferpark in bestimmten Bereichen bei günstigen Wetterbedingungen sehr viele Besucher aufhalten werden (wohl bis zu 2000 Personen), sei dort eine ausreichende Wegbreite festzulegen (vgl. Anträge in Ziff. 4.1 und 4.2).
- 15 Art. 27 der Vorschriften zum kantonalen Gestaltungsplan sei wie folgt mit einem Abs. 2 zu ergänzen: «Der Fussweg ist situationsangepasst im oder an der

Grenze zum Gewässerraum und durchwegs seeseitig vor allfällig vorhandenen Gebäuden anzulegen.» (vgl. Antrag in Ziff. 4.3).

4. Schlussbemerkung

- 16 Aus all diesen Gründen ersuchen wir den Kanton um antragsgemässe Anpassung der kantonalen Gestaltungsplanung.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorstand

Andreas Natsch

Hans-Rudolf Zulliger

Soeren Rohweder

Rolf Käppeli

Markus Nüesch

Zweifach